



DER RENTENANTRAG – WANN? WIE? WO?

Damit deine Rentenversicherung deinen Antrag zügig bearbeiten kann, ist sie auf deine Hilfe angewiesen. Bitte füge die nachstehend aufgeführten Unterlagen deinem Renten Antrag bei bzw. lege diese bei der Antragsstellung vor:

- Personalausweis oder Reisepass,
- Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Familienbuch, Adoptionsurkunde oder ähnliche),
- Bankverbindung (Kontoauszug mit der IBAN und BIC Nummer),
- Angaben über Mitgliedschaft zu allen Krankenkassen in den letzten 25 Jahren,
- Anschrift der jetzigen Krankenkasse und Chipkarte,
- Angaben über Sozialleistungen, die du bezogen hast (z. B. Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Leistungen der:des Arbeitgebers:Arbeitgeberin oder Sozialamtes usw.),
- Angaben zu Versorgungsbezügen, die du erhältst oder ggf. erwartest (z. B. Betriebsrente, Zusatzrente),
- Nachweis über Berufsausbildung (auch wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf enthalten sind),
- letzter aktueller Versicherungsverlauf,
- steuerliche Identifikationsnummer.

Bei Beamt:innen

- Festsetzungsblatt über ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Zeitpunkt der Antragsstellung

Altersrenten sollten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. dem beabsichtigten Rentenbeginn gestellt werden. Ist der Versicherungsverlauf noch nicht vollständig, beschleunige das Verfahren, indem du entsprechende Nachweise (Entgelt-/Lohn-/Aufrechnungsbescheinigungen, Schulzeugnisse, Geburtsurkunden für Zeiten der Kindererziehung etc.) vorlegst.

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Alters

- Falls du arbeitslos oder in Altersteilzeit bist, den Nachweis über die Arbeitslosigkeit oder den Altersteilzeitvertrag
- Bei Vorliegen von Schwerbehinderung deinen Schwerbehindertenausweis.

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Erwerbsminderung

- Angaben zu deinen Gesundheitsstörungen (falls aktuelle Gutachten, Krankenhaus-, Reha-Entlassungsberichte bzw. sonstige Arztberichte vorliegen, bitten wir diese mitzubringen)
- Name und Anschrift der:des Hausärztin/-arztes sowie weiterer behandelnder Ärzte:Ärztinnen
- Angaben zu Untersuchungen (auf Veranlassung der Krankenkasse, des Arbeits- bzw. Versorgungsamtes etc.) sowie zu stationären Krankenhausbehandlungen bzw. Kuren in den letzten Jahren

- Falls du vor 1961 geboren bist: kurze Beschäftigungsübersicht über deine bislang ausgeübte Tätigkeit (zusätzliche Bezeichnung des Tarifvertrages sowie Angaben zu deinen Lohn-/Gehaltsgruppen)

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Todes

- Heiratsurkunde bzw. Familienstammbuch
- Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft
- Sterbeurkunde
- eigene Versicherungsnummer
- Angaben über eigene Einkünfte (Rente, Arbeitsverdienst, Versorgungsbezüge, Lohnersatzleistungen)
- Bei Heirat nach 2001: Angaben über Vermögenseinkünfte

Zusätzlich bei Waisenrenten

- Geburtsurkunde der Waise
- Bei Waisen über 18 Jahren den Nachweis über das Vorliegen von Schul-/Berufsausbildung, Studium, Schwerbehinderung, Wehr-/Zivildienst

Persönliche Auskünfte erhältst du nicht nur bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch bei deinen Versicherungensprecher:innen der KBS – auch unter der **KBS-Service-Telefonnummer 0800 10004800**.

Montags – Donnerstags: 07:30 – 19:30 Uhr
Freitags: 07:30 – 15:30 Uhr

Deinen Rentenanspruch kannst du schriftlich einreichen oder online beim Rentenversicherungsträger stellen.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/online-services_node.html

(Abgerufen am 24.06.2025)

Bei der Antragstellung unterstützen dich die Mitarbeitenden in der KBS, die Versicherungensprecher:innen sowie die Versichertenberater:innen. Auf der Homepage der KBS kannst du den:die nächste Versichertenberater:in in deiner Nähe schnell finden. Vor Antragstellung kannst du dich von der KBS auf verschiedenen Wegen beraten lassen: telefonisch, per Video-Gespräch oder persönlich.

Nähere Informationen dazu findest du hier:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Beratung-und-Kontakt/Persoenele-Beratung/beratung_node.html

(Abgerufen am 24.06.2025)

oder über die auf der linken Seite angegebene Service-Nummer.

Wichtige Adressen bei Rentenbeginn

Bei Kontaktaufnahme halte bitte deine Rentenversicherungsnummer/Empfängernummer/Geschäftszeichen/Versicherungsnummer bereit.

Gesetzliche Rente

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum
Telefon: 0234 304-0
Kostenloses Servicetelefon: 0800 100048080
E-Mail: rentenversicherung@kbs.de

Renten-Zusatzversicherung (alte BVA Abt. B)

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Renten-Zusatzversicherung (alte BVA Abt. B)
Bahnhofstraße 1–5, 48143 Münster
Telefon: 0251 4882700
E-Mail: muenster@kbs.de

Es gibt noch Büros in Kassel und Rosenheim

Betriebsrente der Deutschen Bahn AG

Deutsche Bahn AG
DB Personalservice
Betriebliche Altersversorgung
Postfach 04 08 53, 10064 Berlin
Telefon: 030 29758444
E-Mail: DB.Betriebsrenten@deutschebahn.com

DEVK Pensionsfonds

DEVK Versicherungen Pensionsfonds AG
Abteilung Bestandsverwaltung Firmenkunden
Riehler Straße 190, 50735 Köln
Telefon: 0221 7573141 oder 0221 757395314
E-Mail: vertrag.pensionsfonds@devk.de

Langzeitkonten im DB Konzern – Wertguthabenfonds

Fonds zur Sicherung von Wertguthaben e. V.
Europaplatz 1, 10557 Berlin
oder
Europa-Allee 70–76, 60486 Frankfurt am Main
E-Mail: info@wertguthabenfonds.de

Unfallrenten/Berufskrankheiten

Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 4074007
E-Mail: info@uv-bund-bahn.de

BG Verkehr

Verkehrswirtschaft, Postlogistik,
Telekommunikation
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg
Telefon: 040 3980-0
E-Mail: info@bg-verkehr.de

Witwen-/Witwerrente

Der Tod der:des Ehe- oder Lebenspartner:in ist ein schwerer Schicksalsschlag. Damit zum menschlichen Verlust nicht auch noch Existenzängste kommen, zahlt die Deutsche Rentenversicherung mehr als 5 Millionen Witwen-/Witwerrente.

Unterstützung für den:die Partner:in

Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente hat, wer bis zum Tod des:der Partner:in mit ihr:ihm verheiratet war. Das gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Außerdem muss für den:die Verstorbene:n Rentenanspruch bestanden haben:

- Die:der verstorbene Ehepartner:in hat mindestens fünf Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt oder ist bereits Rentner:in und
- Die:der noch lebende Partner:in hat nicht wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Unterschieden werden die kleine und die große Witwen-/Witwerrente.

Die kleine Witwen-/Witwerrente

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente, die die:der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Sie steht hinterbliebenen Partner:innen zu,

- die jünger als 46 Jahre und vier Monate (2025) sind,
- nicht erwerbsgemindert sind und
- kein Kind erziehen.

Das gilt für Todesfälle bis 31. Dezember 2011. Für Todesfälle nach diesem Zeitpunkt steigt die Altersgrenze für die Witwen-/Witwerrente stufenweise auf 47 Jahre an.

Die kleine Witwen-/Witwerrente wird höchstens 24 Monate lang nach dem Tod der/des Verstorbenen gezahlt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Witwen/Witwer dann allein für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Die große Witwen-/Witwerrente

Sie beträgt 55 Prozent der Rente, die die:der Verstorbene bekam oder bekommen hätte. Dazu kommen Zuschläge für jedes Kind. Anspruch hat, wer

- mindestens 46 Jahre und vier Monate (2025) alt ist oder
- erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist oder
- ein eigenes Kind erzieht oder ein Kind des:der Verstorbenen.

Seit 2012 wird die Altersgrenze für Witwen-/Witwerrente jährlich um einen Monat vom 45. Lebensjahr an angehoben. Für Todesfälle ab dem Jahr 2029 gilt dann die Altersgrenze von 47 Jahren für die große Witwen-/Witwerrente. Ohne Abschläge wird die Hinterbliebenenrente dann gezahlt, wenn die:der Versicherte nach dem 65. Lebensjahr verstirbt.

Altes und neues Recht

Eine Neuregelung gibt es für Ehen, die ab 1. Januar 2002 geschlossen wurden: Hier wird die Witwen-/Witwerrente nur noch gezahlt, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat (Ausnahme: der:die Partner:in ist beispielsweise durch einen Unfall ums Leben gekommen). Unter bestimmten Umständen gilt aber auch heute noch das alte Recht. Dann wird die kleine Witwen-/Witwerrente unbegrenzt gezahlt.

Das alte Recht gilt weiterhin, wenn der:die Ehepartner:in

- vor dem 1. Januar 2002 gestorben ist oder
- nach dem 31. Dezember 2001 gestorben ist, beide aber vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein:e Ehepartner:in vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Bei Wiederheirat kann man eine Abfindung auf die Witwen-/Witwerrente in Höhe von zwei Jahresrenten erhalten. Die Witwen-/Witwerrente muss bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Einkommen wird angerechnet

Wenn Witwen/Witwer eigene Einkünfte aus Berufstätigkeit, Rente oder Vermögen haben, werden diese auf die Witwen-/Witwerrente angerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt zunächst das Nettoeinkommen.

Liegt es über einem bestimmten Freibetrag, werden vom verbleibenden Nettoeinkommen 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Das heißt, die Witwen-/Witwerrente fällt möglicherweise geringer aus.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung beträgt das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts, der jährlich angepasst wird. Der Freibetrag vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2026 beträgt bundesweit 1.076,86 Euro. Der jeweilige Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes.

So wird der Freibetrag errechnet (seit Juli 2025)

Beispiel: Eine Witwe bekommt 500 Euro Hinterbliebenenrente. Aus ihrem Nebenverdienst erzielt sie ein monatliches Bruttoeinkommen von 1.800 Euro.

Zunächst wird durch den Abzug eines Pauschalwertes beim Arbeitsentgelt von 40 Prozent ein Nettoeinkommen ermittelt. Bei anderen Einkommen gelten andere Pauschalwerte z. B. bei Renten nur 14 Prozent oder bei Pensionen 25 Prozent.

1	Brutto-Hinterbliebenenrente			500,00 €
2	Einkommen z. B. aus Arbeitsentgelt mtl.	1.800,00 €		
	davon Pauschalabzug 40 % (bei Renten 14 % oder Pensionen 25 %)	720,00 €		
	verbleiben netto		1.080,00 €	
	zuzüglich evtl. weiteres Einkommen z. B. Miete			
3	abzüglich Freibetrag z. Zt. mtl.		1076,86 €	
	eventl. zzgl. Freibetrag für Kinder			
	Freibetrag gesamt		1076,86 €	
4	Nettoeinkommen über den Freibetrag		3,14 €	
5	davon werden 40 % angerechnet		1,25 €	1,25 €
6	ergibt als Hinterbliebenenrente			498,75 €

(Hiervon müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden.)

Die Deutsche Rentenversicherung rechnet auf Anfrage gern aus, um wie viel sich die Hinterbliebenenrente durch eigenes Einkommen vermindert. Dabei gibt sie auch Auskunft, welche Einkommensarten auf welche Weise angerechnet werden. Nicht angerechnet werden zum Beispiel Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialhilfe.

Sterbevierteljahr

In den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat erhalten Witwen:Witwer die Witwen-/Witwerrente in voller Höhe der Versichertenrente, um sich besser auf die neue finanzielle Situation einstellen zu können. Danach wird das eigene Einkommen angerechnet und die Rente reduziert sich gegebenenfalls.

Witwen-/Witwerrente beantragen

Die Witwen-/Witwerrente gibt es nur auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung.

Erziehungsrente

Die Erziehungsrente gibt es für Geschiedene, die nicht wieder geheiratet haben, wo der:die Ex-Partner:in verstorben ist und aus dieser Beziehung minderjährige Kinder bestehen. Sie ist aber keine Rente aus der Versicherung der:des Verstorbenen, sondern aus eigener Versicherung der:des hinterbliebenen Partner:in. Um Anspruch auf die Rente zu haben, muss der:die Hinterbliebene deshalb auch mindestens fünf Jahre lang Rentenbeiträge gezahlt haben.

Witwen-/Witwerrente für Geschiedene

Geschiedene Ehepartner:innen haben auch Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, sofern die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde und die:der jetzt hinterbliebene Ex-Partner:in nicht mehr geheiratet hat. Außerdem muss ein Unterhaltsanspruch an die:den Verstorbene:n bestanden haben.

Du hast Fragen?

Weitere Informationen gibt es auf

www.deutsche-rentenversicherung.de oder unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800.

Die Betriebsrente für Hinterbliebene in der Renten-Zusatzversicherung

Auch in der Renten-Zusatzversicherung (RZV) der Knappschaft-Bahn-See (KBS) – ehemalige BVA Abteilung B – gibt es eine ähnliche Regelung wie in der gesetzlichen Rente. Dabei richten sich Art (große oder kleine Witwen-/Witwerrente, Halb- oder Vollwaisenrente), Höhe sowie Dauer des Anspruchs nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht.

So wird abweichend von der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente in Höhe der Betriebsrente der:des verstorbenen Versicherten für das sogenannte „Sterbevierteljahr“ nicht gezahlt. Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein, als die Betriebsrente der:des verstorbenen Versicherten. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrente anteilig gekürzt.

Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend. Eine doppelte Einkommensanrechnung findet jedoch nicht statt. Der:dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 Prozent der ihr:ihm zustehenden Betriebsrente für Hinterbliebene gezahlt.

Wann beginnt die Betriebsrente für Hinterbliebene?

Die Betriebsrente für Hinterbliebene beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Quelle: Ihre Vorsorge – Eine Initiative der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See